

Resolutionsantrag

der Abgeordneten Hrubesch, Mag. Heuras, Sacher, Rosenkranz und Ing. reuz

zur Gruppe 2 des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 2002, Ltg. 770/V-9

betreffend: **Beibehaltung des MAS Titels**

Universitäten und Hochschulen haben eine große Verantwortung für die Zukunft. Der Staat der seinen Bewohnern eine optimale Ausbildung bietet wird sich international durchsetzen. Das bedeutet, dass Universitäten sich nicht mehr darauf beschränken können, den akademischen Nachwuchs zu liefern.

Vielmehr müssen sie Ausbildungszentren für die gesamte Bevölkerung werden. Damit soll der Gesellschaft ein lebenslanges Lernen ermöglicht werden. Gerade die Donauuniversität Krems hat sich für die lebenslange Weiterbildung spezialisiert.

Der Master of Advanced Studies wurde erst vor 5 Jahren eingeführt.

Der MAS ist jedoch im Weiterbildungsbereich angesiedelt und nicht mit einem Master-Degree als Grundstudiumanschluss vergleichbar. In einigen Fachrichtungen (MAS in Architecture der University of British Columbia, MAS in Management of Healthcare Organizations der University of California) existiert der MAS international als Universitätsabschluß im Weiterbildungsbereich.

Die internationale Vergleichbarkeit ist einerseits wünschenswert, verhindert jedoch – so wie in der Novelle formuliert – andererseits jegliche Innovation. Die Erfordernis, einen Masterabschluß auf Zugangsvoraussetzungen, Stundenanzahlen und Inhalte zu beziehen, lässt keine originären Programme zu. Vielmehr würde diese Regelung – weltweit umgesetzt – einen Stillstand jeder Entwicklung hervorrufen.

International ist es außerdem üblich, dass Universitäten ihre Lehrgänge und akademischen Abschlüsse im Rahmen ihrer Autonomie durch die Senate beschließen und keiner „ministeriellen Genehmigung“ bedürfen. Diese nach wie vor in der Novelle existierende Bedingung verhindert internationale Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden universitären Systeme und konterkariert auch den politischen Willen nach Vollrechtsfähigkeit und Autonomie der österreichischen Universitäten. Gerade in diesem Bereich sind international unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen zum Universitätsstudium im allgemeinen festzustellen, sowie auch nicht vergleichbare universitäre Promotions- und Berufungsverfahren.

Unklar bleibt, ob der Master als zweite Stufe im tertiären Bildungssystem (im Sinne der Bologna-Deklaration) mit frei festzulegenden Studiengebühren angeboten werden kann und die Studierenden von Weiterbildungslehrgängen weiter als außerordentliche Hörer gelten.

Der Zugang zu Universitätslehrgängen ist lt. Novelle nur für Akademiker möglich, sofern nicht international vergleichbare Programme existieren, die auch gleich qualifizierten Praktikern den Zugang erlauben. Damit ergibt sich eine Ungleichbehandlung bei den Zulassungsvoraussetzungen zwischen den verschiedenen österreichischen Universitätslehrgängen.

An der Donau-Universität Krems sind aktuell im Sommersemester 2001 929 Studenten in Master-Programmen inskribiert, davon 643 mit einem akademischen Vorabschluß und 286 ohne diesen.

Bei etwa 20% der bestehenden Universitätslehrgänge würden bei Inkrafttreten der Novelle mangels internationaler Vergleichbarkeit eine Weiterführung unmöglich sein. Dies bedeutet, dass etwa 200 Studenten weniger inskribierbar sind.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung die Donauuniversität zu unterstützen, damit das Universitätsstudiengesetz weiterhin vorsieht, Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (MAS)“ verleihen zu können. Weiters sollten die Zugangsberechtigungen für Nichtakademiker, Berufstätige und Freiberufler wie bisher unverändert beibehalten werden.“